


### Frage

**Was müssen wir hinsichtlich der Konformitätserklärung beachten, wenn wir ein elektrisches Gerät für den Ex-Gasbereich in Zone 2 auf den Markt bringen wollen?**

### Antwort:

Halten wir für unsere folgende Betrachtung fest, dass es sich um ein (elektrisches) Gerät handelt, welches in Zone 2 (Gase, Dämpfe, Nebel) in der Industrie zum Einsatz kommen soll. Wir sprechen also von einem Gerät mit der Gerätegruppe II (Industrie) und der Gerätekategorie 3 (Zone 2).

Kennzeichnung:  **II 3 G**

Gerätegruppe I wäre Untertage (Bergbau).

### Definition:

„Geräte“: Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potenzielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können.

- elektrische Geräte, z. B. Motoren
- nicht elektrische Geräte
- Fördereinrichtungen
- Mischer
- Pumpen
- Verbrennungsmotoren im Ex-Bereich

Als Maschinenhersteller wird Ihnen die **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit ihrem Artikel 5 Abs. 1a und 4** und dem Anhang 1 Nr. 1.5.7 und 1.7.3 bekannt sein. Hier wird auf die ATEX-Richtlinie verwiesen.

### Richtlinie fordert in Artikel 5 „Inverkehrbringen und Inbetriebnahme“

- (1) Der **Hersteller oder sein Bevollmächtigter** muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine
  - a) sicherstellen, dass die Maschine die in **Anhang I** aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.
- (2) Fällt eine Maschine unter **weitere Richtlinien**, die andere Aspekte regeln und gegebenenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinie entspricht.

### Anhang I, Punkt 1.5 „Risiken durch sonstige Gefährdungen“ steht:

#### 1.5.7 „Explosion“:

---

Die Maschine muss so konstruiert und gebaut sein, dass jedes Explosionsrisiko vermieden wird, das von der Maschine selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen von der Maschine freigesetzten oder verwendeten Stoffen ausgeht.

Hinsichtlich des Explosionsrisikos, das sich aus dem Einsatz der Maschine in einer explosionsgefährdeten Umgebung ergibt, muss die Maschine den hierfür geltenden speziellen Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

### 1.7.3 „Kennzeichnung der Maschine“:

Ist die Maschine für den Einsatz in explosionsgefährdeter Umgebung konstruiert und gebaut, muss sie einen entsprechenden Hinweis tragen.

Demnach müssen Sie neben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch die Richtlinie 2014/34/EU beachten.

Wer ein Gerät, Schutzsystem und Komponente für die Anwendung im Explosionsschutz in Verkehr bringen möchte, ist, ungeachtet welcher Gerätekategorie (1, 2 oder 3) und Gerätegruppe (I, II) das Gerät zugehörig ist an die Richtlinie 2014/34/EU gebunden.

Hinzu kommen gegebenenfalls noch die ein oder andere zur Anwendung kommende Normen der DIN EN ISO 60079-Reihe, entsprechend der Zündschutzart, die für das Gerät gewählt wurde.

Geräte, Schutzsysteme und Komponenten werden entsprechend der Zone, in der sie zum Einsatz kommen sollen, in Gerätekategorien eingeteilt, welche mit dem im Folgenden dargestellten sehr hohen bis ausreichenden Maß an Sicherheit einhergeht:

Gerätekategorie 1	Zone 0/20 (sehr hohes Maß an Sicherheit) => stellt keine Zündquelle, selbst bei seltenen Störungen dar.
Gerätekategorie 2	Zone 1/21 (hohes Maß an Sicherheit) => stellt keine Zündquelle bei häufig auftretenden und üblicherweise zu erwartenden Störungen dar.
Gerätekategorie 3	Zone 2/22 (ausreichendes Maß an Sicherheit) => stellt keine Zündquelle bei normalem Betrieb dar.

Nach dem Konformitätsbewertungsverfahren **Artikel 13, (1) c), der Richtlinie 2014/34/EU** wird bei Geräten der Gerätekategorie 3 nicht zwischen elektrischen und nicht elektrischen Geräten unterschieden.

Nach der Richtlinie 2014/34/EU müssen Sie für Geräte der Gerätekategorie 1, egal ob elektrisch oder mechanisch unter Beachtung der in **Anhang II** aufgelisteten Sicherheitsanforderungen an die Geräte müssen Sie für Geräte der Gerätekategorie 3, egal ob elektrisch oder mechanisch das Verfahren nach

**Anhang VIII, Modul A** „interne Fertigungskontrolle“

anwenden.

#### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, unabhängig der Vorgaben nach Artikel 13, (1) c), die technischen Unterlagen einer Prüfstelle zur Durchsicht vorzulegen.

Geräteklasse 3 Zone 2 / 22	
elektrisch	nicht elektrisch
<b>EU-Konformitätserklärung</b> durch Hersteller  <b>interne Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII</b>	<b>EU-Konformitätserklärung</b> durch Hersteller  <b>interne Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII</b>
Neben den genannten Verfahren kann die Konformität auch auf der Grundlage einer <b>Einzelprüfung gemäß Anhang IX</b> erlangt werden.	

Im Weiteren treffen Sie alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung des Produktes nach Anhang VIII, Nr. 2 (technische Unterlagen) und mit den auf sie anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU gewährleisten. Hierauf aufbauen erstellen Sie, unabhängig einer Prüfstelle eine EU-Konformitätserklärung, die Sie dem Produkt beilegen.

Des Weiteren bringen Sie die geforderte CE-Kennzeichnung an (diese finden Sie in Anhang VIII, Nr. 4) und erstellen eine Gebrauchsanweisung.

Darüber hinaus halten Sie die EU-Konformitätserklärung des Produktes und alle weiteren wichtigen Unterlagen zu dem Produkt für mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die Behörden bereit.

#### **Achtung:**

Beachten Sie, dass Geschädigte eine Meldetoleranz von **1 Jahr** haben und die Staatsanwaltschaft eine Verjährungszeit von **2 Jahren** hat. Diese muss der Archivierungszeit mitangerechnet werden. Demnach sollten Sie die Archivierung der Unterlagen nach dem „In-Verkehr-Bringen des letzten Produktes“ auf **13 Jahre** festziehen.

Neben den genannten Verfahren kann die Konformität auch auf der Grundlage einer **Einzelprüfung gemäß Anhang IX, Modul G** erlangt werden.

Exemplarische Auswahl von Anforderungen nach Anhang II für Komponenten (die Auflistung ist nicht vollständig):

#### **Anhang II:**

- Der Hersteller hat Maßnahmen zu treffen, um
  - vorrangig, wenn es möglich ist, explosionsfähige Atmosphären zu vermeiden, die von den Geräten und Schutzsystemen selbst erzeugt oder freigesetzt werden können;
  - die Entzündung explosionsfähiger Atmosphären unter Berücksichtigung von elektrischen und nichtelektrischen Zündquellenarten im Einzelfall zu verhindern;
  - falls es dennoch zu einer Explosion kommen sollte, die eine Gefährdung von Menschen und gegebenenfalls von Haus- und Nutztieren oder Gütern durch direkte oder indirekte Einwirkung verursachen kann, diese umgehend zu stoppen und/oder den

Wirkungsbereich von Explosionsflammen und Explosionsdrücken auf ein ausreichend sicheres Maß zu begrenzen.

- Geräte und Schutzsysteme müssen im Hinblick auf vorhandene oder vorhersehbare Umgebungsbedingungen konzipiert und gebaut werden.
- Auf jedem Gerät und Schutzsystem müssen deutlich und dauerhaft die Kennzeichnung angebracht werden.
- Zu jedem Gerät oder Schutzsystem muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein.

Beachten der

- 1.1 Auswahl der Werkstoffe, um z.B. keine Zündquelle darzustellen
- 1.2 Konstruktion und Bau
- 1.3 Potenzielle Zündquellen beachten
- 1.4 Gefahren durch äußere Störeinflüsse
- 1.5 Anforderungen an Sicherheitsvorrichtungen
- 1.6 Integration von sicherheitsrelevanten Systemanforderungen

## **2.3. Anforderungen an Gerätekategorie 3 der Gerätegruppe II**

### ***2.3.1. Explosionsfähige Atmosphären durch Gase, Dämpfe oder Nebel***

2.3.1.1. Die Geräte sind so zu konstruieren und herzustellen, dass vorhersehbar zu erwartende Zündquellen, die bei normalem Betrieb auftreten können, vermieden werden.

2.3.1.2. Die auftretenden Oberflächentemperaturen dürfen die angegebenen höchsten Oberflächentemperaturen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist in Ausnahmefällen nur dann zulässig, wenn vom Hersteller zusätzlich Sonderschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

### ***2.3.2. Explosionsfähige Atmosphäre durch Staub/Luft-Gemische***

2.3.2.1. Die Geräte sind so zu konstruieren und herzustellen, dass Staub/Luft-Gemische von betriebsmäßig zu erwartenden Zündquellen nicht entzündet werden.

2.3.2.2. Bezüglich der Oberflächentemperaturen gilt die Anforderung 2.1.2.3.

=> 2.1.2.3: *Die Oberflächentemperaturen der Geräteteile müssen im Hinblick auf die Nichtentzündung von aufgewirbeltem Staub deutlich unterhalb der Zündtemperatur von vorhersehbaren Staub/Luft-Gemischen liegen.*

2.3.2.. Die Geräte einschließlich der vorgesehenen Einführungs- und Anschlussteile müssen unter Berücksichtigung der Größe der Staubpartikel so gebaut sein, dass sich im Innern weder explosionsfähige Staub/Luft-Gemische noch gefährliche Staubablagerungen bilden können.

Anhänge aus der Richtlinie 2014/34/EU:

ANHANG II:

WESENTLICHE GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIE KONZEPTION UND DEN BAU VON GERÄTEN UND SCHUTZSYSTEMEN ZUR BESTIMMUNGSGEMÄSSEN VERWENDUNG IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN

[Seite 21 -29]

ANHANG VIII:

MODUL A: INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

[\[Seite 41\]](#)

ANHANG IX:

MODUL G: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG

[\[Seite 42 -43\]](#)

---